

Wichtige Hinweise für das Verhalten bei krankheitsbedingter Nicht-Teilnahme an Prüfungen im Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) §

Im Falle einer Erkrankung am Prüfungstermin ist dies dem Studenten- und Prüfungssekretariat des Departments für Pharmazie **unverzüglich**, d.h. im Regelfall vor Prüfungsbeginn, **via E-Mail** (studpharma-office@cup.uni-muenchen.de) mitzuteilen.

Bitte machen Sie dabei folgende Angaben:

- **Vor- und Nachname**
- **Matrikelnummer**
- **Prüfungsfach/Name des Oberassistenten bzw. der Oberassistentin**
- **Prüfungstermin**

Dazu ist unverzüglich, spätestens jedoch binnen **dreier Werktage** (Werktage = Mo-Fr, Prüfungstag = 1. Werktag), ein ärztliches Attest vorzulegen.

Das ärztliche Attest muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten Störungen so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass der Prüfungsausschuss die Entscheidung, ob am Prüfungstermin tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestand, sachgerecht treffen kann. In dem Attest soll von Seiten des Arztes bzw. der Ärztin angemerkt werden, ob aus ärztlicher Sicht Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Entscheidung, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt, trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf der Grundlage des ärztlichen Attestes und nicht der konsultierte Arzt bzw. die konsultierte Ärztin.

Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (sog. gelber/rosa Schein) ist kein Attest und wird nicht anerkannt.

Bei einem stationären Krankenhausaufenthalt genügt eine Bescheinigung des Krankenhauses.

Das Attest ist innerhalb der Frist (drei Werktage inkl. Prüfungstag) eingescannt bzw. als Bilddatei per E-Mail an das Studenten- und Prüfungssekretariat zu senden. Die Originale müssen dann innerhalb von zwei Wochen nachgereicht werden. Bitte beachten Sie, dass Sie für die Einhaltung der Frist selbst verantwortlich sind. Sollten Sie sich nicht an die Fristen halten, kann Ihre Krankmeldung nicht anerkannt werden.

Nach zweimaliger Vorlage eines ärztlichen Attestes zur gleichen Prüfung sind für die weiteren Prüfungsversuche zu dieser Prüfung im Krankheitsfall jeweils **amtsärztliche Atteste** vorzulegen.

In begründeten Fällen (z.B. bei nachgewiesener chronischer Erkrankung) kann der Prüfungsausschuss von dieser Regelung Abstand nehmen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass ein Prüfling verpflichtet ist am Prüfungsverfahren mitzuwirken. Daraus resultiert auch die Verpflichtung, dem Prüfungsausschuss alle Informationen zugänglich zu machen, die für seine prüfungsrechtlichen Entscheidungen erheblich sind. Diese Verpflichtung wird durch Bestimmungen des Datenschutzes nicht aufgehoben. Legt ein Kandidat/eine Kandidatin ein Attest nicht fristgerecht vor, können die Gründe für die Nichtteilnahme an der Prüfung nicht festgestellt und anerkannt werden. Die Prüfung gilt dann als abgelegt und nicht bestanden.

§ Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 5 der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie der LMU München vom 17.07.2002 mit der 1. Satzung zur Änderung vom 01.06.2004 und der 2. Satzung zur Änderung vom 02.11.2004

26. April 2017, Prüfungsausschuss für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen)

Bei krankheitsbedingter Nicht-Teilnahme an Praktika und anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen

Hier gilt das gleiche Vorgehen mit der einzigen Änderung, dass die **E-Mail mit der Krankmeldung direkt auch im Cc an den Oberassistenten/Dozenten** zu senden ist.